

: [w . i . e . s . o]

1/2007

: [w . i . e . s . o] Newsletter

: [w . i . e . s . o] - S.c.h.l.a.g.z.e.i.l.e

Höhere Freibeträge in Aussicht

In der Koalition zeichnet sich eine Einigung bei der Reform der Erbschaftsteuer ab: Union und SPD wollen die persönlichen Freibeträge für Ehegatten und Kinder deutlich anheben.

Im Gespräch sind bis zu 500 000 Euro bei Ehegatten (bisher 307 000 Euro) und rund 300 000 Euro bei Kindern (bisher 205 000 Euro).

Honoraranspruch eines Erbenermittlers

Ein gewerblicher Erbenermittler hat nur dann einen Anspruch auf Honorar, wenn er ein solches mit dem ermittelten Erben vereinbart hat.

Einem Erbenermittler stehen für seine Tätigkeit keine gesetzlichen Ansprüche gegenüber dem von ihm ermittelten Erben zu. Der Bundesgerichtshof bestätigte erneut seine bisherige Rechtsprechung, wonach lediglich auf der Grundlage eines Vertrages ein Honoraranspruch entstehen kann. Das Rechtsinstitut der Geschäftsführung ohne Auftrag wie auch das der ungerechtfertigten Bereicherung sind von den Bundesrichtern erneut für unanwendbar erklärt worden. Dadurch soll der Erbe vor der Inanspruchnahme mehrerer gleichzeitig tätig werdender Erbenermittler geschützt werden.

: [w . i . e . s . o]

Rechtsprechung

Erbschaftsteuer

Erbschaftsteuer: Lebenspartner zahlen mehr als Ehegatten

Eingetragene Lebenspartner haben bei der Erbschaftsteuer kein Anrecht auf die gleichen Vorteile wie Ehegatten. Der Bundesfinanzhof erklärte die aktuelle gesetzliche Regelung für verfassungsgemäß.

Bei der Erbschaftsteuer stehen dem hinterbliebenen Ehepartner ein Freibetrag von 307.000 € und in der Regel ein Versorgungsfreibetrag von 256.000 € zu. Der darüber hinausgehende Wert des Erbes wird mit dem Steuersatz der günstigen Steuerklasse I besteuert.

Lebenspartner genießen weit weniger Vergünstigungen. Sie werden so behandelt wie Erben ohne familiäre Bindung zum Verstorbenen. Ihnen steht lediglich ein Freibetrag von 5.200 € zu und das Finanzamt rechnet mit den Steuersätzen der ungünstigen Steuerklasse III.

Die finanzielle Auswirkung kann immens sein. Bei einem Wert der Erbschaft von zum Beispiel 500.000 € muss ein Ehepartner keine Erbschaftsteuer zahlen, ein Lebenspartner hingegen rund 143.000 €.

Die Klägerin, Erbin ihrer verstorbenen Lebenspartnerin, sah in dieser Ungleichbehandlung einen Verstoß gegen das Gleichheitsgebot des Grundgesetzes. Sie forderte, nach Steuerklasse I besteuert zu werden.

Der Bundesfinanzhof ließ es gar nicht zu einer Verhandlung kommen, sondern wies die Klage ab. Der Gesetzgeber dürfe Ehepartner gegenüber andere Lebensformen begünstigen, denn nur die Ehe stehe durch das Grundgesetz unter dem besonderen Schutz des Staates. Wer eine andere Lebensform gewählt habe, könne sich deswegen nicht auf das Gleichheitsgebot berufen.

Allerdings betonten die Richter auch, dass der Gesetzgeber Eheleute nicht bevorzugen müsse. Ihm stünde es frei, Lebenspartnern die gleichen Rechte wie Ehepaaren einzuräumen (BFH-Beschluss vom 20.6.2007, Az. II R 56/05)

Änderungsvorbehalt im Ehegattentestament

Überlebender Ehegatte kann Erbquote nicht auf null setzen

Setzen Ehegatten in einem Erbvertrag ihre beiden Kinder wechselseitig bindend zu gleichen Teilen als Erben ein und soll der überlebende Ehepartner ausdrücklich befugt sein, die Anordnung - insbesondere durch eine anderweitige Festlegung der Erbquoten - zu ändern, so enthält diese Verfügung, sofern nicht besondere Anhaltspunkte für einen entsprechenden Willen des erstversterbenden Ehegatten ersichtlich sind, nicht die Ermächtigung des letztversterbenden Ehepartners, die „Erbquote“ eines der beiden Kinder ganz auf „null“ zu setzen.

Beschluss des OLG Düsseldorf vom 29.01.2007
I-3 Wx 256/06

Berliner Testament

Berliner Testament: Erst nach dem Tod des Erblassers fällig werdende Abfindungen sind nicht als Nachlassverbindlichkeiten abziehbar

Haben Eheleute ihre Kinder im Wege eines Berliner Testaments zu Schlusserben eingesetzt und verzichten die Kinder nach dem Tod des ersten Elternteils auf die Geltendmachung der Pflichtteile, so ist eine hierfür vom überlebenden Elternteil erst nach seinem Tod an die Kinder zu zahlende Abfindung nicht als Nachlassverbindlichkeit abziehbar. Die Abziehbarkeit scheitert daran, dass die Abfindungsverpflichtung für den überlebenden Elternteil keine wirtschaftliche Belastung darstellt.

Der Sachverhalt:

Die Eltern der Kläger hatten sich gegenseitig durch gemeinschaftliches Testament als Erben eingesetzt. Erben des zuletzt verstorbenen Elternteils sollten die Kläger sein. Nach dem Tod des Vaters vereinbarte die Mutter mit den Klägern die Zahlung einer Abfindung von je 100.000 DM dafür, dass die Kläger auf die Geltendmachung ihrer Pflichtteile verzichteten. Die Abfindungszahlungen sollten erst mit dem Ableben der Mutter fällig werden. Nach dem Tod der Mutter beantragten die Kläger beim Finanzamt, die Abfindungen als Nachlassverbindlichkeiten vom Erbe abzuziehen. Das Finanzamt folgte dem nicht und setzte die Erbschaftsteuer unter Einbeziehung der Abfindungsbeträge fest. Die hiergegen gerichtete Klage hatte in allen Instanzen keinen Erfolg.

Die Gründe:

Das Finanzamt hat die vereinbarten Abfindungszahlungen zu Recht nicht als Nachlassverbindlichkeiten im Sinn von § 10 Abs.5 Nr.1 ErbStG berücksichtigt. Die Abfindungsvereinbarung ist zwar wirksam und stellt insbesondere kein Scheingeschäft im Sinn von § 117 Abs.1 BGB sowie § 41 Abs.2 S.1 AO dar. Dem Abzug steht aber entgegen, dass die Abfindungsverpflichtung die Mutter der Kläger zu Lebzeiten nicht belastet hat. Der Abzug von Verbindlichkeiten des Erblassers als Nachlassverbindlichkeiten setzt voraus, dass die Verbindlichkeiten bestehen und den Erblasser im Todzeitpunkt wirtschaftlich belastet haben. An dieser wirtschaftlichen Belastung fehlt es, wenn der Erblasser - wie hier - davon ausgehen konnte, die Verpflichtung zu Lebzeiten nicht selbst erfüllen zu müssen.

Im Übrigen ist im Streitfall nicht nur die Mutter der Kläger durch die Abfindungsverpflichtung nicht wirtschaftlich belastet worden. Korrespondierend hierzu haben die Ansprüche auch bei den Klägern zu keiner Bereicherung geführt, da sie mit dem Tod der Mutter ohnehin deren gesamtes Vermögen geerbt haben.

Berliner Testament- Pflichtteilsverzicht

Verzichten Kinder bei einem sogenannten Berliner Testament auf ihren Pflichtteil und erhalten dafür später eine Abfindung, wird Erbschaftsteuer fällig.

Dieses Urteil fällt der Bundesfinanzhof (BFH, Az. II R 30/05). Beim Berliner Testament setzen sich zunächst die Ehegatten gegenseitig als Erben ein und nach dem zuletzt versterbenden Elternteil die Kinder als Schlusserben. Dennoch haben die Kinder nach dem Tod des ersten Elternteils Anspruch auf einen Pflichtteil, für den die Erbschaftsteuerfreibeträge gelten würden.

Verzichten sie auf den Pflichtteil gegen Zahlung einer Abfindung, die erst nach dem Tod des zweiten Elternteils fällig wird, ist diese Zahlung nicht als Nachlassverbindlichkeit vom Erbe abziehbar. Die Begründung des Gerichts: Sie stellen für den zunächst überlebenden Elternteil keine wirtschaftliche Belastung dar. Konsequenz: Die Abfindungen gehören zum Erbe und sind voll erbschaftsteuerpflichtig.

: [w . i . e . s . o]

Wir über uns :

Das wissenschaftliche Institut für Erben und Schenken Offenburg, kurz WIESO, wurde in Gengenbach gegründet. Der Verein ist eingetragen bei dem Amtsgericht in Gengenbach.

Zweck des Vereins ist die Befassung, Erforschung und Weiterentwicklung der rechtlichen Behandlung von Erbschaft, Schenkung und Vermögensübertragungen unter besonderer Berücksichtigung steuerlicher und wirtschaftlicher Belange.

Dieser Zweck wird insbesondere erreicht durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, die Vergabe von Forschungsaufträgen und die Förderung der Fortbildung der im Bereich Erbschaft, Schenkung und Vermögensübertragungen tätigen Berufsgruppen.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Sitz des Vereins ist Gengenbach.

Dem Verein zu Grunde liegt die weitere Zielsetzung, durch ein Netzwerk verschiedener Organisationen optimale Gestaltungen im Bereich von Erben und Schenken und die damit in Verbindung stehenden rechtlichen und steuerlichen Belange herstellen zu können.

Spezialisten aus allen relevanten Bereichen - Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Fachautoren, Hochschullehrer, usw. - sollen hier zu einem Zentrum zusammen geführt werden.

Herausgeber:

: [w . i . e . s . o] <http://www.wieso.info/>

Wissenschaftliches Institut für
Erben und Schenken
Offenburg e.V.

Adlergasse 4
77723 Gengenbach

Telefon: 01805 - 94 37 64
Fax: 0800 - 94 37 64 6

: [w . i . e . s . o]